



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 20

Bayreuth, 12. September 2022

### Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt, Landwirtschaft

Am Montag, 19. September 2022, 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

#### 6. Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Landwirtschaft

statt.

#### Tagessordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt und Landwirtschaft am 25.4.2022
2. Bekanntgaben
3. RE/Klimaschutzmanagement;  
Photovoltaik auf kreiseigenen Gebäuden und versiegelten Flächen im Eigentum des Landkreises;  
Antrag von KR Holger Bär (JL-Fraktion) vom 9.3.2022: Photovoltaik auf allen kreiseigenen Liegenschaften - Machbarkeit, Planung und Beschlussfassung für den Kreistag;  
Antrag der KRe Susanne Bauer (GU-Fraktion) und Stephan Unglaub (SPD-Fraktion) vom 28.4.2022: Prüfung versiegelter Flächen im Besitz des Landkreises hinsichtlich der Energiegewinnung mit Photovoltaik
4. Naturschutz;  
Erhöhung der Verwaltungspauschale zur Finanzierung der Geschäftsstellen der Landschaftspflegeverbände
5. Naturschutz;  
Zeitlich befristete Einstellung einer zweiten Verwaltungskraft beim Landschaftspflegeverband Weidenberg und Umgebung e.V.
6. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 8. September 2022  
Landratsamt  
Wiedemann  
Landrat

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UvVPG-);  
Bacheinhausung im Büchenbach auf der Fischzuchtanlage Fränkische Schweiz, Fl.Nr.1418, Gem. Buchau

#### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP

Herr Karlheinz Herzing beantragt eine Planfeststellung/-genehmigung nach § 67 WHG für eine bestehende Bacheinhausung

im Büchenbach auf der Fischzuchtanlage Fränkische Schweiz, Flr.Nr. 1418, Gemarkung Buchau, Stadt Pegnitz.

Für diese Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVP durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVP, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVP):

#### Boden

Der entstandene Erdaushub von ca. 60 m<sup>3</sup> wurde auf eigenen landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht und einplaniert. Gehölzrodungen waren im Vorfeld der Bauarbeiten nicht notwendig. Fremdstoffe oder Anteile von anderen Bodenarten waren nicht dabei bzw. entlang der seitlichen Auffüllflächen der Bacheinhausung nicht zu erkennen. Stoffliche Belastungen des Bodens im Eingriffsbereich können, ausgenommen der naturbedingten hohen Eisenbelastung, somit ausgeschlossen werden.

#### Wasser

Die Nutzung der Wasser- und Uferflächen beschränkte sich auf die Fläche von ca. 70 m<sup>2</sup> und auf einen kurzen Zeitraum von ca. drei Wochen. Eine Ausarbeitung von ökologischen Vermeidungsmaßnahmen war während der Bauzeit nicht notwendig.

#### Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Bauarbeiten wurden außerhalb der Fortpflanzungs- und Vegetationszeit von Flora und Fauna durchgeführt.

Von den Uferböschungen musste ca. 1 m abgegraben werden. Eine Uferbegleitvegetation war im Eingriffsbereich nicht ausgebildet, so dass keine Uferschutzmaßnahmen notwendig waren.

#### Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Klima, Umwelt, Landwirtschaft

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (-UVP-);  
Bacheinhausung im Büchenbach auf der Fischzuchtanlage Fränkische Schweiz, Fl.-Nr.1418, Gem. Buchau  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2022

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

[www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen](http://www.landkreis-bayreuth.de/derlandkreis/amtlicheBekanntmachungen)

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 8. September 2022  
**Landratsamt Bayreuth**  
 Nils Böcher  
 Regierungsrat

**Haushaltssatzung  
 des Zweckverbandes zur Förderung  
 des Tourismus und des  
 Wintersports im Fichtelgebirge für das  
 Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund § 11 der Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge vom 6. April 1968 i. d. F. vom 30. November 2021 i.V.m. Art. 40, 41, 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Versammlung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge für das Haushaltsjahr 2022 folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

<b>im Ergebnishaushalt mit</b>	<b>Euro</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von	2.388.900
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von	2.388.900
und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von	<b>0,00</b>
<b>im Finanzhaushalt</b>	
aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	2.388.400
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	2.162.600
und einem <b>Saldo</b> von	<b>225.800</b>
aus <b>Investitionstätigkeit</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	2.900.000
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	8.164.600
und einem <b>Saldo</b> von	<b>-5.264.600</b>
aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von	5.000.000
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von	370.000
und einem <b>Saldo</b> von	<b>4.630.000</b>
und dem <b>Saldo</b> des Finanzhaushalts von	<b>-408.800</b>

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **5.000.000,00 €** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **26.930.000,00 €** festgesetzt.

**§ 4**

Abgabesätze (Hebesätze) werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

**§ 6**

- (1) Die nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung von den Verbandsmitgliedern zu erhebende Betriebskosten-Umlage wird auf **995.400 €** festgesetzt.
- (2) Die Verbandsumlagen werden gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt und wie folgt festgesetzt:

	<b>Umlage- schlüssel in %</b>	<b>Betriebs- kostenumlage €</b>
Landkreis Bayreuth	83,00	826.182
Bischofsgrün	7,00	69.678
Warmensteinach	7,00	69.678
Fichtelberg	3,00	29.862
<b>Gesamt</b>	<b>100,00</b>	<b>995.400</b>

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bayreuth, 5. September 2022  
**Zweckverband  
 zur Förderung des Tourismus  
 und des Wintersports im Fichtelgebirge**  
 Wiedemann  
 Vorstandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung 2022 des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bayreuth, Zimmer-Nr. 163, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.